

## **Reglement** **zur schriftlichen Prüfung der chirurgischen Grundkenntnisse** **(Basisexamen Chirurgie)**

Vom Vorstand der Union der chirurgischen Fachgesellschaften am 1. April 2000 genehmigt. In der Nachfolge der Union von der FMCH bestätigt.

### **Präambel**

Die FMCH betrachtet es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben, die Weiter- und Fortbildung in der gesamten Chirurgie zu fördern, wobei das Gemeinsame, der ‘common trunk’ ein zentrales Anliegen ist. Die Union hatte ein Examen über die allgemeinen grundlegenden Kenntnisse in der Chirurgie aufgebaut und es seit 1992 zur freiwilligen Selbstevaluation angeboten; das von der FMCH weitergeführt wird und in Zusammenarbeit mit der deutschen Gesellschaft für Chirurgie in Deutschland angeboten werden kann.

Konsequenterweise haben die meisten Fachgesellschaften der FMCH die chirurgischen Grundkenntnisse und deren Evaluation zu einem obligatorischen Bestandteil ihrer Weiterbildungsprogramme und Prüfungsreglemente erklärt. Entsprechend ist das vorliegende Reglement der Weiterbildungsordnung (WBO) der FMH und den wissenschaftlichen Kriterien einer professionellen Medizinalprüfung verpflichtet.

### **1 Prüfungsziel**

- 1.1** Die Prüfung dient einer kontinuierlichen Qualitätssicherung in der chirurgischen Weiterbildung und der ärztlichen chirurgischen Versorgung der Bevölkerung. Sie soll sicherstellen, dass die zukünftigen Fachärztinnen und Fachärzte neben der Spezialisierung über die notwendigen ganzheitlichen ärztlichen chirurgischen Grundkompetenzen verfügen. Entsprechend werden die Grundkenntnisse in der Chirurgie und deren klinischen und praktischen Aspekte geprüft.
- 1.2** Es handelt sich um ein qualifizierendes Examen, das Voraussetzung ist für die zertifizierenden Facharztexamina der verschiedenen Fachrichtungen.

### **2 Prüfungsstoff**

Die Prüfungsinhalte sind im Lernzielkatalog der Union der Chirurgischen Fachgesellschaften detailliert beschrieben und im Blueprintrastrer gewichtet. Es handelt sich im Wesentlichen um: allgemeine topographisch-anatomische Kenntnisse; physiologisches und pathophysiologisches Verständnis chirurgischer Probleme und Komplikationen in Zusammenhang mit Trauma, Schock, Wiederbelebung; Kenntnisse bezüglich Elektrolyt-, Flüssigkeits- und Blutersatz, Blutung, Throm-

boembolie, kardio-respiratorisches Versagen, Ischämie, Infektion, Sepsis, Metabolismus, Wund- und Knochenheilung; Kenntnisse in Schmerzkontrolle, Anästhesie; diagnostische und therapeutische Kompetenzen, einschliesslich Notfallmassnahmen für die wichtigen chirurgischen Krankheitsbilder und Traumafolgen; geprüft werden ferner allgemeine und fachtechnische Kenntnisse, die zur Berufsausübung unerlässlich sind (rechtliche, soziale, ethische Aspekte, Epidemiologie, Technik, Instrumente, Elemente der Qualitätssicherung und Ökonomie).

### **3 Prüfungskommission**

#### **3.1 Zusammensetzung und Konstitution der Kommission**

Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus Vertretern der Fachgesellschaften, die in der Weiter- und Fortbildung engagiert sind: mindestens eine Vertretung je Fachgesellschaft, wobei auf eine angemessene Vertretung der Sprach- und Landesregionen und der Chirurgen mit Privatpraxis zu achten ist. Die Kommission konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der FMCH bestimmt wird.

#### **3.2 Aufgaben der Kommission**

##### **Organisation und Durchführung der Prüfungen**

Die Kommission gewährleistet in Abstimmung mit den chirurgischen Fachgesellschaften die Organisation und Durchführung der Prüfung gemäss Art. 4.

##### **Durchführungsbestimmung und Geschäftsordnung\***

Die Prüfungskommission kann Durchführungsbestimmungen und eine Geschäftsordnung formulieren, die für jeweils mindestens ein Prüfungsjahr gültig sind.

##### **Subkommissionen und Zusammenarbeit**

Die Kommission kann Unterkommissionen wählen, weitere Experten beiziehen und besondere Aufgaben spezialisierten Institutionen übertragen.

##### **Prüfungsinhalt**

Die Kommission ist auf drei Ebenen für den Prüfungsinhalt verantwortlich:

1. Sie publiziert und revidiert in regelmässigen Abständen einen Lernzielkatalog, der den Prüfungsinhalt konkret und verbindlich beschreibt.
2. Sie legt ein gewichtetes Inhaltsraster fest, in dem die Prüfungsinhalte nach verschiedenen Kriterien gegliedert und gewichtet sind. Dieses sogenannte Blueprintraaster bildet die Grundlage für die Zusammenstellung der Prüfungsfragen.
3. Die Kommission bestimmt den konkreten Prüfungsinhalt, d.h. sie entscheidet über die Akzeptanz und die Lösungsschlüssel der Prüfungsfragen.

##### **Standardsetzung und Bewertung**

Die Kommission oder eine Subkommission ist für die Bewertung der Prüfungsleistung und für die Festsetzung der Bestehensgrenzen entsprechend Art. 5 zuständig.

### **Festsetzen der Prüfungsdaten und Gebühren**

Die Kommission setzt die Prüfungsdaten und Prüfungsorte fest und bestimmt die Höhe der Prüfungsgebühren. Diese Informationen werden mindestens 6 Monate vorher in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert.

### **Evaluation**

Die Prüfungskommission nimmt regelmässig eine Evaluation des gesamten Prüfungsprozedere und eine Positionierung im internationalen Bereich vor.

## **3.3 Der Präsident der Kommission**

### **Kommissionssitzungen**

Der Präsident ist für die Einberufung und Leitung der Kommissionssitzung und in der Regel für Subkommissionen verantwortlich. Er achtet auf die Zusammensetzung der Kommission gemäss Art. 1.

### **Geschäftsführung**

Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsführung, wobei er einen Ausschuss und eine Person für das Sekretariat einsetzen kann.

### **Vertretung der Kommission**

Der Präsident vertritt die Kommission und informiert den Vorstand der Union. Er kann einen Stellvertreter ernennen. Er informiert die Prüflinge und eröffnet ihnen die Prüfungsergebnisse. Er entscheidet bei Irregularitäten.

### **Zusammenarbeit und Verträge**

Der Präsident ist um die Zusammenarbeit mit geeigneten Institutionen und mit den Fachgesellschaften besorgt. Ferner bemüht er sich um eine internationale Kooperation und schliesst, wo erforderlich, die nötigen Vereinbarungen und Verträge ab.

### **Kommissionsarbeit und Evaluation**

Der Präsident organisiert die Arbeit der Kommission und der Subkommissionen (Beschaffen von MC-Fragen, Standardsetzung, Revision der MC-Fragen, Übersetzung usw.) und veranlasst die Evaluation der Prüfungssession.

## **4 Prüfungsart und -modalitäten**

### **4.1 Form des Examens**

Beim Basisexamen Chirurgie handelt es sich um eine Prüfung nach dem Wahlantwortverfahren (MC) mit mindestens 150 Fragen und einer Mindestdauer von 4 Stunden. Einzelheiten werden in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.

#### **4.2 Zeitpunkt der Prüfung**

Es wird empfohlen, die Prüfung im oder nach dem zweiten Weiterbildungsjahr abzulegen.

#### **4.3 Zeit, Ort, Anmeldung und Gebühr der Prüfung**

Die Prüfung findet in der Regel im 4. Quartal in Bern und in Lausanne statt. Gebühr, Zeitpunkt, Ort und Anmeldetermine werden von der Kommission festgesetzt und mindestens 6 Monate vorher in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert. Die Bezahlung und die Anmeldung haben in der vorgeschriebenen Form und Frist zu erfolgen.

#### **4.4 Auswertung und Protokoll**

Die Protokollierung und Auswertung erfolgt gemäss Durchführungsbestimmungen nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden. Die Prüfungsteilnehmer erhalten einen schriftlichen Bericht über ihr Ergebnis.

#### **4.5 Prüfungsdaten und Unterlagen**

Die Prüfungsdaten und Unterlagen gelten grundsätzlich als geheim. Die Prüfungsunterlagen werden nach der Prüfung mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt. Die Daten dürfen zur Verbesserung der Weiterbildung und zur wissenschaftlichen Bearbeitung in anonymisierter Form verwendet werden.

### **5 Bewertung**

Die Prüfungsleistung wird mit den Noten 1-6 bewertet. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht wird. Die Bestehensgrenze (Standard-Setting) wird nach einem wissenschaftlichen, inhaltsbasierten Verfahren durch die Kommission bestimmt. Einzelheiten werden in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.

### **6 Wiederholung der Prüfung und Beschwerde**

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden. Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 30 Tagen bei der Beschwerdekommision Weiterbildungstitel angefochten werden. Eine Beschwerde an die eidgenössische Rekurskommission bleibt vorbehalten.

### **7 Irregularitäten**

Nichteinhalten des Reglementes und der Durchführungsrichtlinien sowie Verstösse können zum Ausschluss führen. Die Betroffenen können für die Folgen belangt werden. Einzelheiten werden in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.

### **8 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2000 in Kraft. In revidierter Form auf den 1. Juli 2011

\* Die Durchführungsbestimmungen und die Geschäftsordnung sind im Internet publiziert.